



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Personen ohne Versicherungsschutz

Gesundheitsversorgung für
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
im Überblick



6
/
DE

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Der Zugang zum Gesundheitssystem ist ein wichtiges Thema. In Deutschland gilt grundsätzlich eine Krankenversicherungspflicht. Da es nicht immer leicht ist, sich zurechtzufinden, soll Ihnen eine Reihe von Flyern eine erste Hilfestellung geben:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/publikationen>

Mehr Informationen zu Gesundheitsversorgung und eine Liste der Clearingstellen für Krankenversicherung finden Sie unter:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/gesundheit-kv>

Eine Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche>

Was geschieht, wenn ich mittellos und nicht versichert bin?

- Auch wenn Sie mittellos sind, unterliegen Sie in Deutschland der allgemeinen Versicherungspflicht. Klären Sie zuerst, ob Sie gesetzlich krankenversichert sind.

Wenn Sie mittellos sind, können Sie Sozialleistungen beim Jobcenter oder Sozialamt beantragen. Diese Leistungsträger übernehmen die Krankenversicherungsbeiträge oder gewähren Hilfe zur Gesundheit.



Hinweis: Als EU-Bürgerin und -Bürger können Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen Sozialleistungen beziehen. Dies hängt von der Art Ihres Freizügigkeitsrechts ab, das Sie zum Aufenthalt berechtigt. Nehmen Sie dazu Kontakt zu einer Beratungsstelle auf.

Wo bekomme ich Unterstützung?

Wenn Sie in Deutschland leben und keine Krankenversicherung haben oder Ihr Versicherungsstatus unklar ist, können Sie sich an eine Clearingstelle für Krankenversicherung wenden. Dort erhalten Sie kostenlos Unterstützung, um einen individuellen Weg in die Krankenversicherung zu finden.

Wo kann ich mich ohne Versicherung medizinisch behandeln lassen?

Es gibt Behandlungsmöglichkeiten für Menschen ohne Krankenversicherung. Einrichtungen der „solidarischen Gesundheitsversorgung“ leisten eine medizinische Grundversorgung außerhalb des Krankenversicherungssystems. Die Behandlung erfolgt vertraulich und kostenfrei.

Solidarische Gesundheitsversorgung erhalten Sie bei diesen Einrichtungen:

- Ärzte der Welt (open.med)
www.aerztederwelt.org/wem-wir-beistehen/hilfuer-patientinnen
- Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung
www.malteser.de/menschen-ohne-krankenversicherung/unsere-standorte.html
- Medinetze und Medibüros
www.medibueros.org

Was passiert in einem Notfall?

- Grundsätzlich gilt: Ärztinnen und Ärzte sind im medizinischen Notfall verpflichtet, Sie auch ohne vorhandene Krankenversicherung zu behandeln.
- Im akuten Notfall können Sie ein Krankenhaus aufsuchen oder einen Rettungswagen unter 112 rufen.
- Wenn Sie stationär in einem Krankenhaus behandelt werden und keine Krankenversicherung haben, kontaktiert das Krankenhaus in der Regel das Sozialamt. Sprechen Sie mit dem Sozialdienst des Krankenhauses.

Wie gehe ich mit hohen Behandlungskosten um?

- Wenn durch Ihre medizinische Behandlung Kosten entstehen, müssen Sie die Rechnung selbst zahlen.
- Sie sollten prüfen, ob es möglich ist, rückwirkend in die Krankenversicherung in Deutschland oder im EU-Herkunftsland aufgenommen zu werden. Dann können Sie die Kosten der Behandlung nachträglich dort einreichen.



Hinweis: Nehmen Sie dazu Kontakt zu einer Clearingstelle für Krankenversicherung auf.



Beispiel: Herr L ist litauischer Staatsangehöriger und lebt seit Jahren wohnungslos in Deutschland. Er hatte vor vier Jahren als Arbeitnehmer eine Krankenversicherung in Deutschland. Den aktuellen Status der Krankenversicherung kennt Herr L nicht. Als er aufgrund eines Notfalls in ein Krankenhaus kommt, entstehen hohe Kosten. Er sucht nach seiner Entlassung eine Clearingstelle auf und kontaktiert darüber die alte Krankenversicherung. Da die Krankenversicherung die Mitgliedschaft von Herrn L noch nicht beendet hat, bestehen zwar Beitragsschulden. Die Kosten der Notfallbehandlung können dennoch hierüber abgerechnet werden.





Hinweis: Wenn Sie einmal gesetzlich versichert waren, kann die Krankenkasse Ihre Versicherung nicht ohne weiteres beenden. Sollte dies dennoch passiert sein, lassen Sie sich von einer Clearingstelle unterstützen.

Was sind Überbrückungsleistungen?

Überbrückungsleistungen sind Leistungen des Sozialamts, die Sie beantragen können, wenn Sie kein existenzsicherndes Einkommen und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II haben. Überbrückungsleistungen sollen zur Vorbereitung der Ausreise aus Deutschland dienen und werden maximal für einen Monat gezahlt.



Hinweis: In akuten Notlagen müssen Ihnen Überbrückungsleistungen im Härtefall auch länger als einen Monat gewährt werden. Nehmen Sie dazu Kontakt zu einer Beratungsstelle auf.

Beantragen sollten Sie Überbrückungsleistungen, wenn Sie schwer krank oder pflegebedürftig sind und deswegen nicht ausreisen können. Auch bei einem stationären Krankenhausaufenthalt kann ein Antrag sinnvoll sein.



Beispiel: Herr U ist ungarischer Staatsbürger. Er lebt seit mehr als vier Jahren in Deutschland und hat keine Kontakte mehr nach Ungarn. Er ist suchtkrank. Herr U ist seit kurzem akut pflege- und hilfebedürftig und hat einen gesetzlichen Betreuer. Der Betreuer beantragt Überbrückungsleistungen im Härtefall. Aufgrund der Hilfebedürftigkeit und der Reiseunfähigkeit des Herrn U bewilligt das Sozialamt über einen Monat hinaus Überbrückungsleistungen. Diese umfassen insbesondere Unterbringungskosten und Hilfe zur Gesundheit und Pflege.

Impressum

Herausgebende

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Stand

Oktober 2020

Gestaltung

design.ideo, büro für gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

Titel: REDPIXEL/StockAdobe.com



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages